

INFORMATION

FÜR PERSONEN, DIE IN STRAFVERFAHREN WEGEN § 209 STGB AUSSAGEN SOLLEN

I. Allgemeines

(1) Voreingenommenheit und Diskriminierung von homosexuellen Frauen und Männern verboten

Polizeibeamte haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben (dazu gehört auch die Einvernahme von Beschuldigten und Zeugen in Verfahren nach § 209 StGB) „alles zu unterlassen, das geeignet ist, den Eindruck von Voreingenommenheit zu erwecken oder als Diskriminierung auf Grund ... der sexuellen Orientierung empfunden zu werden.“ (§ 5 Richtlinien-Verordnung - RLV)

Es kommt dabei nicht darauf an, ob der Beamte tatsächlich gegenüber Homosexuellen voreingenommen ist oder wegen der Homosexualität des Befragten diskriminieren wollte. Maßgebend ist einzig und allein der Eindruck, den er durch sein Verhalten - sei es auch bloß unabsichtlich - vermittelt.

(2) Zweck der Befragung muß bekanntgegeben werden

Polizeibeamte, die Informationen einholen, Befragungen oder Vernehmungen durchführen, müssen den Befragten oder Vernommenen den Zweck der Befragung bekanntgeben (§ 6 [1] Richtlinienverordnung -RLV)

(3) Anrede per „Sie“

Polizeibeamte „haben alle Menschen, bei denen dies dem üblichen Umgang entspricht oder die es verlangen, mit ‚Sie‘ anzusprechen.“ (§ 5 Richtlinienverordnung - RLV)

(4) Gestattung eines Sitzplatzes

Bei Befragungen oder Vernehmungen durch die Polizei ist dem „Betroffenen nach Möglichkeit zu gestatten, sich niederzusetzen.“ (§ 6 [2] Richtlinienverordnung - RLV)
Dasselbe gilt bei Vernehmungen durch ein Gericht. (§ 233 [2] StPO)

(5) Bekanntgabe der Dienstnummer

Polizeibeamte haben den Befragten oder Vernommenen „auf deren Verlangen ihre Dienstnummer bekanntzugeben“ (§ 9 Richtlinienverordnung - RLV)

II. Beschuldigter

(1) Keine Pflicht zur Aussage

Der Beschuldigte muß zwar nach gehöriger Vorladung vor der Polizei bzw. dem Gericht erscheinen. Tut **er** dies nicht, so kann er zwangsweise vorgeführt werden (bei Polizei: § 19 AVG; bei Gericht: §§ 173f StPO). Eine Strafe ist nur bei der Polizei vorgesehen (bis S 10.000,-; §5 VVG).

Es besteht aber keinerlei Verpflichtung zur Aussage (bei Polizei: § 33 [2] VStG; bei Gericht: §§ 203, 245 [2] StPO).

(2) Kein Zwang zur wahrheitsgemäßen Aussage

Sagt der Beschuldigte wahrheitswidrig aus, so kann er dafür nicht zur Verantwortung gezogen werden.

(3) Recht auf eine Vertrauensperson

a. Vor der Polizei

Beschuldigte, die von der Polizei vernommen werden, haben immer das Recht, eine Person ihres Vertrauens nach ihrer Wahl (z. B. einen Rechtsanwalt oder einen Vertreter des Rechtskomitee LAMBDA) zur Vernehmung beizuziehen (§ 43 [3] VStG, Art. V EGVG); Als Vertrauenspersonen nicht zugelassen sind jedoch Personen, die an der Sache beteiligt sind (z. B. Mitbeschuldigte, Zeugen etc. § 43 [3] VStG).

b. Vor dem Untersuchungsrichter

Beschuldigte, die vom Untersuchungsrichter vernommen werden, haben das Recht auf Beiziehung von (mind. zwei) Gerichtszeugen (§ 198 StPO). Diese Gerichtszeugen können aber im Gegensatz zu einer Vertrauensperson (siehe a.) nicht selbst gewählt werden, sondern werden vom Untersuchungsrichter bestellt. Die Befragung hat mit Anstand und Gelassenheit zu erfolgen (§ 198 [I] StPO). Dem Beschuldigten ist ein Sitz zu gestatten (§ 198 [2] StPO).

(4) Verbotene Befragungsmethoden

Verboten sind Suggestivfragen, Versprechen, Vorspiegelungen, Drohungen und Zwangsmittel. Lügendetektoren, Hypnose, Narkoanalyse, hemmungslösende Mittel u.a. den freien Willen ausschaltende Methoden sind - selbst auf Verlangen des Beschuldigten - unzulässig (§§ 200. 202 StPO; SSt. 48/22).

(5) Kopie des Aussageprotokolls

Beschuldigte haben das Recht, (auf ihre Kosten) eine Kopie des Protokolls ihrer Aussage zu erhalten (bei Polizei: § 17 AVG, Art. V EGVG; bei Gericht: § 45 [2] StPO).

(6) Benachrichtigungsrecht bei Verhaftung

Ein Beschuldigter, der verhaftet wird, hat das Recht, daß „auf sein Verlangen ohne unnötigen Aufschub und nach seiner Wahl ein Angehöriger und ein Rechtsbeistand von der Festnahme verständigt werden.“ (§ 4 m PersFrG)

Die Polizeibeamten haben den Beschuldigten über dieses Recht sowie „ehestens, womöglich bei der Festnahme, in einer ihm verständlichen Sprache über die Gründe seiner Festnahme und die gegen ihn erhobenen Anschuldigungen zu unterrichten“ (§ 8 RLV; § 4 [6] PersFrG).

II. Zeugen (z. B. der Jugendliche)

(I) Pflicht zur Aussage nur nach vorangegangener Vorladung

Zeugen müssen nur dann aussagen, wenn sie von der Polizei oder dem Gericht zu einem bestimmten Termin vorgeladen worden sind. Erscheinen Polizei- oder Gerichtsbeamte von sich aus (z. B. in der Wohnung, in der Schule oder am Arbeitsplatz des Zeugen), so besteht keinerlei Verpflichtung zur Aussage (bei Polizei: § 19 AVG; bei Gericht: § 150 StPO).

Kommt der Zeuge einer Vorladung ohne ausreichende Entschuldigung nicht nach so haben die Polizei/das Gericht die folgenden Möglichkeiten:

Der Zeuge kann zwangsweise vorgeführt werden oder über ihn eine Zwangsstrafe (bis S 10.000,--) verhängt werden (§§ 19, 34 AVG, § 5 VVG)

Der Zeuge kann zwangsweise vorgeführt und darüberhinaus mit Geldstrafe bis zu S 5.000, bestraft werden (§ 159 StPO).

(2) Strafe bei Verweigerung der Aussage (trotz Vorladung und Erlaubnis der Beiziehung einer Vertrauensperson)

Wenn ein Zeuge gehörig vorgeladen worden ist und seine Rechte - insbesondere auf Beiziehung einer Vertrauensperson (siehe unten (3)) - gewahrt sind, der Zeuge vor der Polizei oder dem Gericht erscheint, er aber ungerechtfertigt jede Aussage verweigert, so haben Polizei und Gericht die folgenden Möglichkeiten:

(a) Befragung bei Polizei

Der Zeuge kann mit Geldstrafe bis zu S 10.000,- bestraft werden (§ 49 [5] AVG iVm. §34 AVG).

(b) Befragung bei Gericht

Der Zeuge kann mit Geldstrafe bis zu S 10.000,- bestraft werden. Weigert er sich trotzdem weiter, so kann der Richter in wichtigen Fällen Beugehaft bis zu max. 6 Wochen verhängen. Dies jedoch nur, soweit dies nicht zum Gewicht der Strafsache, zur Bedeutung der Aussage des Zeugen oder zu dessen persönlichen Umständen außer Verhältnis steht (§ 160 StPO).

In diesem Fall hat der Zeuge das Recht, daß „auf sein Verlangen ohne unnötigen Aufschub und nach seiner Wahl ein Angehöriger und ein Rechtsbeistand von der Festnahme verständigt werden.“ (§ 4 [7] PersFrG).

(3) Recht auf eine Vertrauensperson

(a) vor der Polizei

Zeugen haben immer das Recht, eine Person ihres Vertrauens nach ihrer Wahl als Rechtsbeistand (z. B. einen Rechtsanwalt oder einen Vertreter des Rechtskomitees LAMBDA) zur Vernehmung beizuziehen (§10 [5] AVG; Art. 24 VStG; Art. V EGVG). Diese Person darf auch für den Zeugen das Wort ergreifen.

(b) vor Gericht

Zeugen haben das Recht, daß auf ihr Verlangen einer Person ihres Vertrauens die Anwesenheit bei der Vernehmung gestattet wird (§ 162 [2] StPO). Diese Person hat kein Recht das Wort zu ergreifen. Als Vertrauensperson kann ausgeschlossen werden, wer der Mitwirkung an der strafbaren Handlung verdächtig oder am Verfahren beteiligt ist oder besorgen läßt, daß seine Anwesenheit den Zeugen bei der Ablegung einer freien und vollständigen Aussage beeinflussen könnte (§ 162(2) StPO).

IV. Was tun, wenn diese Rechte verletzt werden?

- (1) Sagen Sie nur aus, wenn Ihre Rechte auf Beiziehung einer Vertrauensperson (oder von Gerichtszeugen) bzw. - bei Verhaftung - auf Benachrichtigung eines Angehörigen und eines Rechtsbeistandes gewahrt sind. Werden Ihnen diese Rechte verweigert, so gehen Sie nach Ende der Vernehmung bzw. der Anhaltung sofort zu Ihrem Anwalt oder dem Rechtskomitee LAMBDA.
- (2) Haben Sie das Gefühl, daß die Beamten wegen Ihrer Homosexualität voreingenommen waren oder Sie diskriminiert haben, so nehmen sie ebenfalls sofort Kontakt mit Ihrem Anwalt oder dem Rechtskomitee LAMBDA auf.
- (3) Sollten Sie verletzt sein, so gehen Sie sofort in ein Spital und lassen Sie sich die Verletzungen bestätigen. Nehmen Sie danach unverzüglich Kontakt mit Ihrem Anwalt oder mit dem Rechtskomitee LAMBDA auf.

Sie haben Anspruch auf Einhaltung der angeführten Vorschriften.

**ALLE DIESE RECHTE SIND EINKLAGBAR!
DIE VERLETZUNG EINIGER SOGAR STRAFBAR!**

Erklärung der Abkürzungen:

AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
PersFrG	Bundesverfassungsgesetz über den Schutz der persönlichen Freiheit
RLV	Richtlinienverordnung 1993
SSt.	Sammlung strafgerichtlicher Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozeßordnung
VStG	Verwaltungsstrafgesetz
EGVG	Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen